

Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche

Seit dem Ende des Zweiten Vatikanums besteht der Plan zur Schaffung eines eigenen Verfassungs- oder Grundgesetzes, einer *Constitutio* bzw. *Lex fundamentalis* der katholischen Kirche, die zwar eine Verfassung im Sinne der grundlegenden dogmatischen Aussagen über ihre göttliche Stiftung und ihres aus dem sog. *ius divinum* hergeleiteten Selbstverständnisses hat, die aber bisher keine Kodifizierung dieser Verfassung in Analogie zu Verfassungsgesetzen im staatlichen Bereich vornahm. Der Plan stand von Anfang an an der Spitze des Programms der von Johannes XXIII. beschlossenen und von Paul VI. initiierten Kodexreform. In einem ersten Stadium bis Konzilsende zielte man allerdings weniger auf ein solches Verfassungsgesetz, als auf die Schaffung eines Einheitskodex für die Ost- und Westkirche. Der Wunsch dazu kam sogar aus dem Osten, von den maronitischen Bischöfen. Er wurde auf dem Konzil von dem maronitischen Erzbischof M. Doumith vorgetragen und noch auf der Ordentlichen Bischofssynode 1967 im Rahmen der Diskussion über die damals projektierten Grundlinien der Kodexreform von dem maronitischen Kardinal-Patriarchen P. P. Meouchi und von ukrainischen Bischöfen unter entschiedenem Widerspruch der Melkiten, die von einem solchen Vorhaben einen massiven Latinisierungsversuch befürchteten, wiederholt (vgl. zum ursprünglichen Projekt des Einheitskodex C.-J. Dumont OP, *Grandeur et risques d'un projet, „Istina“*, Januar—März 1967, S. 3 und zur Diskussion auf der Bischofssynode 1967 Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 533). Auch der Papst wünschte ursprünglich einen solchen Einheitskodex (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 54). Doch wurde dieser Plan schon bald nach Konzilsende zu Gunsten einer „*Lex fundamentalis*“ aufgegeben, wobei allerdings einige der ursprünglich mit dem Einheitskodex verbundenen Absichten Eingang in das neue Projekt gefunden zu haben scheinen.

Die ersten Vorarbeiten für ein „*Schema legis ecclesiae fundamentalis*“ reichen in die unmittelbare Nachkonzilszeit zurück. Bereits im Juli 1966 lag dem „*Coetus centralis consultorum*“, der zentralen Arbeitsgruppe der Konsultoren der Kommission für die Kodexreform, ein erstes provisorisches Schema („*prima adumbratio*“) vor, dem gegenüber jedoch substantielle Vorbehalte von Seiten dieses Gremiums gemacht wurden. Im April 1967 hatte sich derselbe „*Coetus centralis*“ mit einem zweiten Entwurf zu befassen, der in der Substanz gebilligt und zur weiteren Bearbeitung an eine zunächst neunköpfige, später um zusätzliche Konsultoren erweiterte Sonderkommission unter dem Vorsitz von Kardinal P. Felici verwiesen wurde. Diese überarbeitete die zweite Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Mitglieder des *Coetus centralis* in drei Sitzungen (Oktober 1968, März 1969, Mai 1969). Die Endfassung des dritten Entwurfs wurde noch im Mai 1969 abgeschlossen. Sie trägt das Datum vom 24. Mai 1969. Die dazu gehörige Berichterstattung des zweiten Sekretärs der Gesamtkommission, G. Onclin, ist vom 20. September 1969 datiert. Mit einem Brief des Vorsitzenden der Kommission, Kardinal P. Felici, wurde der Text Anfang November an die Kardinäle, die Mitglieder der Kommission für die Kodexreform sind, versandt. Diese wurden aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 1. Januar 1970 einzureichen. Die Voten sollten in den Text eingearbeitet und dieser den Kardinälen auf einer Vollsitzung der Kommission im Mai 1970 vorgelegt werden. Laut Bericht eines Korrespondenten des „*National Catholic Reporter*“ wurde die Beratung darüber jedoch verschoben und soll nun im Spätherbst 1970 stattfinden. Für diese Verschiebung waren sowohl terminliche wie thematische Gründe, die sich in den Eingaben der Kardinäle artikulierten, maßgebend.

Entgegen der Erwartung mancher Fachkreise wurde der Bischofssynode 1967, die sich mit den Grundlinien der Reform des kanonischen Rechts zu befassen hatte, weder die damalige zweite Fassung des Entwurfs vorgelegt noch wurde sie aufgefordert, ein Votum zu der Frage nach Sinn und Opportunität eines eigenen Verfassungsgesetzes der Kirche abzugeben. Eine

solche Befragung blieb damals aus, weil der Entwurf noch nicht einmal der Gesamtkommission zur Kenntnis gebracht war. Doch stellten sich mehrere Synodalväter ausdrücklich hinter ein solches Projekt, das auch von Kardinal Felici befürwortet wurde (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 396 und S. 531).

Die nicht stattgefundene synodale Konsultation war aber der Grund dafür, daß dieses eminent bedeutsame aber ebenso umstrittene Vorhaben bisher nur in einem sehr engen Kreis von Konsultoren diskutiert werden konnte. Wohl in der Absicht, eine breitere Diskussion unter Theologen und Kanonisten zu provozieren, wurde der dritte Entwurf inzwischen von zwei Publikationen des angelsächsischen Sprachraums, dem amerikanischen „*National Catholic Reporter*“ (10. 4. 70) und dem englischen „*Tablet*“ (18. 4. 70) in großen Auszügen — 43 von 94 *Canones* — veröffentlicht. Wegen der teilweise unzulänglichen englischen Wiedergabe und weil nach dieser Erstveröffentlichung die genaue Kenntnis des ganzen Textes auch im deutschen Sprachraum von Nutzen sein dürfte und wegen seiner Natur und der Reichweite eine breitere Diskussion notwendig erscheint, hat sich die Redaktion der in jeder Hinsicht nicht geringen Mühe einer eigenen Übersetzung des vollen Wortlauts des lateinischen Entwurfs unterzogen. Bei dem Dokument handelt es sich im Wesentlichen um eine selektive Kodifizierung von Konstitutionen und Dekreten des Zweiten Vatikanums; im zentralen und vermutlich am meisten umstrittenen Kapitel II insbesondere um die Kodifizierung der Kernaussagen des dritten Kapitels der Kirchenkonstitution einschließlich der sog. *Nota praevia*. Um dem interessierten Leser den Vergleich zu erleichtern, drucken wir deshalb auch die zahlreichen Quellenachweise (soweit es sich um Konzilstexte handelt, allerdings mit verkürzter Zitation) ab. Wo Termini nicht wörtlich, aber sinngemäß aus den Konzilsdokumenten direkt übernommen sind, folgten wir weitgehend der von den deutschen Bischöfen approbierten Übersetzung der Konzilsdokumente des Lexikons für Theologie und Kirche. Einen zusammenfassenden Bericht über die theologisch-kanonistischen Ursprünge des Planes, die verschiedenen damit verbundenen, teils gegensätzlichen Zielsetzungen und über die bisherige fachliche Diskussion hoffen wir zu einem späteren Zeitpunkt geben zu können.

Vorwort

Der Ewige Vater, der seinen eingeborenen Sohn Jesus Christus in die Welt gesandt hat, damit er die Menschen von ihren Sünden erlöse und sie darauf durch die Gabe des Heiligen Geistes heilige, beschloß, alle, die an Christus glauben und die „nicht aus dem Fleisch, sondern aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ (vgl. Joh. 3, 5—6) geboren sind, in der heiligen Kirche zusammenzurufen, damit diese Ihm sei ein „*auserwähltes Geschlecht*, eine königliche Priesterschaft, ein geheiligtes Volk, ein Volk der Erwerbung . . . das einst ein Nicht-Volk war, jetzt aber Volk Gottes ist“ (1 Petr. 2, 9—10).

Christus hat daher seine heilige Kirche, die er als eine Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wollte, hier auf Erden als eine hierarchisch strukturierte Gesellschaft gegründet und sie beauftragt, die Sendung, durch die er vom Vater gesandt war, bis zum Ende durch die Jahrhunderte fortzuführen und so in ihm durch den Heiligen Geist gleichsam Sakrament oder Zeichen und Werkzeug der innigen Vereinigung mit Gott und der Einheit des ganzen Menschengeschlechtes zu sein¹.

Durch diese göttliche Stiftung eingesetzt, erfüllt die Kirche die ihr von Christus aufgetragene Sendung. Sie erfüllt diese Sendung auch, wenn sie durch ihre Gesetze die Einheit des Glaubens wahrt und ihre von Gott auferlegte Verfassung unversehrt erhält und schützt. Sie erfüllt sie ebenfalls, wenn sie dafür sorgt, daß unter Wahrung der Einheit im Glauben und ihrer

einzigartigen göttlichen Verfassung jene Verschiedenheiten in der Kirchenordnung (disciplina), die sich nach Ort oder Zeit empfehlen, eingeführt oder bestätigt werden².

Kapitel I: Über die Kirche oder das Volk Gottes

Kanon 1: § 1 Die Kirche Christi ist das neue Volk Gottes, die christliche Gemeinschaft der Gläubigen, die hier auf Erden als eine hierarchisch geordnete Gesellschaft errichtet wurde, um das Reich Gottes, das Christus ins Werk gesetzt hat, mit Hilfe und Stärkung des Heiligen Geistes in dieser Welt auszubreiten, bis es am Ende der Weltzeit in Ihm vollendet werde. Sie wächst aus dem göttlichen und dem menschlichen Element nach einer solchen Gesetzmäßigkeit zusammen, daß das Menschliche an ihr dem Göttlichen, das Sichtbare dem Unsichtbaren, die Aktion der Kontemplation ebenso zugeordnet und untergeordnet ist wie die Rechtsstruktur dem Aufbau der Kirche in der Liebe und das Gegenwärtige der künftigen Stadt, nach der wir auf der Suche sind³.

§ 2 Das Volk Gottes, dessen Haupt Christus und dessen oberstes Gebot die Liebe ist, bilden jene, die aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste in Christus wiedergeboren sind. Durch diese Salbung des Heiligen Geistes und die Wiedergeburt durch Christus den Herrn werden sie zu Priestern Gottes, seines Vaters, bestimmt, damit sie Gott geistige Opfergaben darbringen, besonders wenn sie sich zur Darbringung des Eucharistischen Opfers versammeln⁴.

§ 3 Im Volk Gottes sind manche Christgläubige von Christus zu Amtsträgern (ministri) bestellt. Sie sind beauftragt und mit heiliger Vollmacht ausgestattet, damit sie in der Person Christi und mit seiner Autorität Hirten seien, die im Dienst am Wort und am Sakrament, insbesondere beim im Namen des ganzen Volkes dargebrachten Eucharistischen Opfer, dieses Volk unter ihrer Leitung aufbauen und heranbilden⁵.

§ 4 Das Volk Gottes ist eines. Der Heilige Geist, der in der Kirche und in den Herzen der Gläubigen wie in einem Tempel wohnt, führt seine Kirche in alle Wahrheit ein, unterrichtet und leitet sie durch die verschiedenen hierarchisch und charismatisch geordneten Gaben. Er erneuert sie fortwährend und ist für die ganze Kirche, für den einzelnen und für alle Gläubigen das Prinzip der Sammlung, der Einheit in der Lehre der Apostel und der Gemeinschaft beim Brotbrechen und im Beten⁶.

Kanon 2: § 1 Die eine Kirche Christi, die wir im Credo als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen⁷, die unser Erlöser nach seiner Auferstehung dem Petrus zur Leitung übergeben (Joh. 21, 17) und ihm und den übrigen Aposteln auszubreiten und zu regieren anvertraut hat (vgl. Matth. 28, 18 ff.)⁸, besteht in und aus Teilkirchen, so daß diese auch eine Körperschaft von Kirchen (Corpus Ecclesiarum) bilden, die als einzelne, unter einem eigenen Bischof zusammen mit dem Presbyterium, durch das Evangelium im Geist versammelt, Teil des Gottesvolkes sind, in dem die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaftig gegenwärtig ist, wirkt und wächst⁹.

§ 2 Die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern gegründeten verschiedenen Kirchen sind im Laufe der Zeit zu mehreren organisch verbundenen Gemeinschaften (coetus) zusammengewachsen, die, unter Wahrung der Einheit des Glaubens und der einzigartigen göttlichen Verfassung der Kirche, ihre eigene Kirchendisziplin und ihre eigenen liturgischen Bräuche und ihr eigenes theologisches und geistliches Erbgut besitzen. Einige unter ihnen, nämlich die alten Patriarchalkirchen, haben wie Stammütter (matrices) des Glaubens andere Kirchen gleichsam als Töchter geboren, mit denen sie durch ein engeres Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung der jeweiligen Rechte und Pflichten bis in unsere Zeit verbunden sind¹⁰.

§ 3 Die verschiedenen Teilkirchen und die verschiedenen von ihnen gebildeten Gemeinschaften, die in notwendigen Dingen die Einheit wahren, nehmen das von den Aposteln überlieferte Erbe in verschiedenen Formen und auf verschiedene Weise an und verwirklichen es nach der Verschiedenheit des jeweiligen

Volkscharakters und der jeweiligen Lebensumstände. Sie stellen so die Vielfalt in der Einheit des Gottesvolkes dar und erweisen so die Katholizität und Apostolizität der Kirche¹¹.

Artikel 1: Die Gesamtheit der Christgläubigen

Kanon 3: Die Kirche anerkennt in allen und in jedem einzelnen Menschen aufgrund dessen, daß sie nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, die der menschlichen Person eigene Würde, und sie bestätigt daher auch die Pflichten und Rechte, die sich daraus ergeben und die sie auch bewahrt und schützt, weil die Menschen zum Heil berufen sind¹².

Kanon 4: Zur Kirche sind alle Menschen berufen, da alle gemeinsam auf das Volk Gottes hin ausgerichtet und durch die Gnade Gottes zum Heil berufen sind. Denn Gott will alle Menschen erlösen und will, daß alle zur Anerkennung der Wahrheit kommen (1 Tim. 2, 1—4). Dazu hatte Christus seine Apostel gesandt, damit alle Menschen zu seinen Jüngern werden, als er sprach: „Gehet hin und lehret alle Völker . . . taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch aufgetragen habe“ (Matth. 28, 18—20)¹³.

Kanon 5: § 1 Alle Menschen sind kraft göttlichen Gesetzes gehalten, in die wahre Kirche, sofern sie diese kennen, einzutreten, da alle durch dasselbe Gesetz verpflichtet sind, die Wahrheit, besonders soweit sie Gott und seine Kirche betrifft, zu suchen und, sobald sie erkannt wird, anzunehmen und ihr zu dienen¹⁴.

§ 2 Es steht allen Menschen zu, frei der Kirche Christi beizutreten; denn es ist ihr mit der Menschenwürde verknüpftes Recht, in religiösen Angelegenheiten von jeglichem Zwang frei zu sein — sei es von seiten einzelner oder von seiten gesellschaftlicher Gruppen oder irgendeiner Macht. Sie dürfen weder dazu gedrängt werden, gegen ihr eigenes Gewissen zu handeln, noch daran gehindert werden, ihm zu folgen¹⁵.

§ 3 Auf Grund der ihr von Gott anvertrauten Sendung ist die Kirche verpflichtet und daher auch berechtigt, jene Menschen, die hinreichend vorbereitet sind und dies wünschen, aufzunehmen und allen Völkern die Wahrheit Christi und seiner Kirche zu verkünden und unter ihnen zu verbreiten, damit sie allen Menschen, die diese Wahrheit erkennen und bewußt und freiwillig annehmen, zur Hilfe gereiche¹⁶.

Kanon 6: § 1 Durch die Taufe tritt der Mensch wie durch eine Pforte in die Kirche ein¹⁷. Denen, die die Taufe empfangen haben, läßt die Kirche ihre Hilfe zuteil werden, indem sie sie lehrt, sie heiligt und leitet, damit sie in freiem und rechtem Streben nach dem übernatürlichen Ziel zum Heil gelangen.

§ 2 Durch die Taufe wird der Mensch Christus eingegliedert¹⁸ und in der Kirche Christi als Person anerkannt mit allen Pflichten und Rechten des Christen, außer wenn der Ausübung von Rechten oder auch von Pflichten ein die kirchliche Gemeinschaft hemmendes Hindernis oder ein von der Kirche verhängtes Verbot entgegensteht¹⁹.

Kanon 7: § 1 Voll eingegliedert in die Kirche oder in den Leib Christi hier auf Erden sind jene Christen, die, im Besitz des Geistes Christi, die Gesamtordnung (ordinationem) der Kirche und alle in ihr eingesetzten Heilmittel annehmen und in sichtbarem Verbund mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, nämlich durch das Band des Bekenntnisses des Glaubens, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft²⁰.

§ 2 Diejenigen, welche von der katholischen Kirche getrennten (seiunctis) Kirchen oder Gemeinschaften angehören, an Christus glauben und die Taufe rechtmäßig empfangen haben, stehen in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche. Sie sind Christus eingegliedert und gehören irgendwie schon zum Volk Gottes und sind mit Recht mit dem Christennamen geschmückt; die Söhne der katholischen Kirche erkennen sie als Brüder im Herrn an²¹.

Kanon 8: § 1 Diejenigen, die das Evangelium noch nicht empfangen haben und nicht getauft sind, sind auf das Gottesvolk

in verschiedener Weise hingeordnet, auch wenn sie der Kirche Christi nicht angehören. Auf besondere Weise sind die Katechumenen mit ihr verbunden, die, getrieben durch den Heiligen Geist, ausdrücklich verlangen, in die Kirche eingegliedert zu werden und daher durch ebendieses Verlangen und durch ihr Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe, das sie nicht selten führen, mit der Kirche verbunden sind, die sie bereits als die Ihren hegt²².

§ 2 Die Kirche widmet daher den Katechumenen ihre besondere Fürsorge und lädt sie ein, dem Evangelium gemäß zu leben. Sie führt sie in die Feier der heiligen Riten ein und verleiht ihnen verschiedene, dem Christen eigene Vorrechte²³.

Kanon 9: Zur vollen Gemeinschaft mit der Kirche sind erfordert: 1. die Einheit im Glauben: Diese verlangt, daß jene, die die Taufe empfangen haben, sich zu allen Wahrheiten bekennen, die von Christus dem Herrn offenbart worden sind und die sie durch die Kirche angenommen haben²⁴.

2. die Gemeinschaft der Sakramente: Diese sind von Christus eingesetzt als Sinnbild einer heiligen Wirklichkeit und als sichtbare Zeichen einer unsichtbaren Gnade²⁵.

3. die Gemeinschaft der Leitung der Kirche durch die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, die zusammen mit Petrus, dem sichtbaren Oberhaupt der gesamten Kirche, durch den Heiligen Geist eingesetzt sind, das Volk Gottes zu leiten²⁶.

Kanon 10: Wenn auch einige durch den Willen Gottes als Lehrer, Verwalter der Geheimnisse und Hirten für die anderen eingesetzt sind, so sollten doch alle Christgläubigen sich als Brüder verhalten, da sie doch durch göttliche Gunst Brüder in Christo sind. Sie sollen die Gleichheit der Würde und des Wirkens aller Gläubigen anerkennen, wodurch alle, jeder nach seinen eigenen Verhältnissen, zur Auferbauung des Leibes Christi beitragen. Unter ihnen darf es keinerlei Ungleichheit aufgrund von Rasse, Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht geben²⁷.

Kanon 11: Alle Christgläubigen, die im Volk Gottes zusammengefaßt sind, sollten, wer immer sie auch sein mögen, ein jeder in seinen Lebensverhältnissen, nach Kräften bestrebt sein, ein heiliges Leben zu führen und das Wachstum der Kirche und deren ständige Heiligung zu fördern²⁸.

Kanon 12: Alle Christgläubigen haben die Pflicht und das Recht, gemeinsam darauf hinzuwirken, ein jeder nach seinen Verhältnissen, daß der göttliche Heilsplan mehr und mehr alle Menschen aller Zeiten und überall auf der Erde erreiche²⁹.

Kanon 13: § 1 Was die geweihten Hirten in der Vollmacht Christi als Lehrer des Glaubens verkünden oder als Leiter der Kirche festsetzen, müssen die Christgläubigen in christlichem Gehorsam bereitwillig und verantwortungsbewußt, nach den Bestimmungen des Kirchenrechts (ad normam sacrorum canonum) befolgen³⁰.

§ 2 Den Christgläubigen steht es zu, ihre Anliegen, besonders die geistlichen, und ihre Wünsche ihren geweihten Hirten zu offenbaren³¹.

§ 3 Sie haben, entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und der Stellung, die sie innehaben, das Recht und manchmal sogar die Pflicht, gegenüber ihren geweihten Hirten ihre Ansicht über jene Angelegenheiten zu äußern, welche zum Wohl der Kirche gehören; sie sollen, unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und unter Beachtung des Gemeinnutzens und der Würde der Person, auch den Gläubigen davon Mitteilung machen. Dies soll, gegebenenfalls durch die dazu von der Kirche eingerichteten Institutionen geschehen: immer in Wahrhaftigkeit und Klugheit und mit jener Ehrfurcht, die den geweihten Hirten, die Lehrer und Leiter sind, geschuldet wird³².

Kanon 14: Die Christgläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche vor allem die Hilfe des Wortes Gottes und der Sakramente von den geweihten Hirten nach den Bestimmungen des Kirchenrechts zu empfangen³³.

Kanon 15: Die Christgläubigen haben das Recht, den Gottesdienst nach den Vorschriften ihres eigenen von den rechtmäßigen Hirten der Kirche gutgeheißenen Ritus zu feiern und der ihnen eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern sie mit der Lehre der Kirche übereinstimmt³⁴.

Kanon 16: Die Christgläubigen sind dazu verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit jene Mittel bereitstehen, die zum Gottesdienst, für das apostolische Wirken und für angemessenen (honestam) Unterhalt ihrer Amtsträger notwendig sind³⁵.

Kanon 17: Es ist den Christgläubigen unbenommen, Klerikern und Laien, unter Wahrung der erforderlichen Verbindung mit der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, sich frei zusammenzuschließen und Vereinigungen zu leiten, die solche religiösen oder frommen Ziele verfolgen, die ihrem Wesen nach keiner bestimmten kirchlichen Autorität vorbehalten sind. Sie dürfen Zusammenkünfte abhalten, um jene Ziele gemeinsam zu verfolgen. Diese privaten Vereinigungen und Zusammenkünfte (conventus) sind, ebenso wie die einzelnen Christgläubigen, der Wachsamkeit der zuständigen kirchlichen Autorität und ihrer Leitung unterworfen³⁶.

Kanon 18: Alle Christgläubigen, die, jeder nach seinem eigenen Stand und seinen eigenen Lebensverhältnissen, am Sendungsauftrag der Kirche teilnehmen, haben das Recht, auch auf eigene Initiative apostolische Wirksamkeit zu entfalten oder zu unterstützen, sofern dies den Bestimmungen des Kirchenrechts entspricht und unter Wahrung der notwendigen Verbindung mit den geweihten Hirten geschieht.

Kanon 19: Es ist das Recht einzelner Christen, sich in den theologischen Disziplinen, gemäß den rechtlichen Bestimmungen, zu bilden. Jene, die diesen Studien obliegen, genießen die rechtmäßige Freiheit des Forschens und der Meinungsäußerung zu jenen Fragen, in denen sie Sachkenntnis besitzen. Dabei sind aber stets schuldige Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren³⁷.

Kanon 20: Im Gebrauch ihrer Rechte sollen die Christgläubigen stets den Grundsatz der persönlichen und sozialen Verantwortlichkeit beachten. Wenn sie ihre Rechte ausüben, so sollen sie, als einzelne wie als Angehörige einer Vereinigung, das Allgemeinwohl der Kirche und auch die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen im Sinn haben. Der kirchlichen Autorität kommt es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Christgläubigen eigen sind, zu regeln (moderari) oder sogar sie durch Gesetze einzuschränken, welche diese Rechte ungültig und unanwendbar machen (legibus irritantibus et inhabilitantibus restringere)³⁸.

Kanon 21: § 1 Es kommt den Christgläubigen zu, jene Rechte, deren sie sich in der Kirche rechtmäßig erfreuen, vor der kirchlichen Öffentlichkeit auch auf gerichtlichem Weg und, wo es sich um vom Recht definierte Fälle handelt, auf dem Verwaltungsweg — gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechts — zu verteidigen.

§ 2 Die Christgläubigen haben auch Anspruch darauf, daß für sie, wenn sie von der kirchlichen Autorität vor Gericht gestellt werden, unter Wahrung der Rechtsvorschriften, die für alle gleich anzuwenden sind, Recht gesprochen wird.

Kanon 22: Alle Christgläubigen haben das Recht, unbeeinflußt von jeglichem Zwang, ihren Lebensstand frei zu wählen³⁹.

Kanon 23: Es ist das Recht der Christgläubigen, daß der gute Ruf, dessen sie sich erfreuen, von allen geachtet werde. Deshalb ist es niemandem erlaubt, ihn ungerechtfertigterweise zu verletzen⁴⁰.

Kanon 24: § 1 Die Christgläubigen, die durch die Taufe dazu bestimmt sind, ein Leben nach der Lehre des Evangeliums zu führen, haben das Recht auf eine christliche Erziehung, durch die sie in angemessener Weise angeleitet werden, ihre Person zu entfalten und zugleich die Heilsgeheimnisse zu erkennen und zu leben.

§ 2 Die Eltern, die ihren Kindern das Leben geschenkt haben, sind deren erste und hauptsächliche Erzieher. Sie stehen unter der sehr schweren Verpflichtung, ihre Kinder zu erziehen, und haben das Recht dazu. Daher ist es insbesondere die Pflicht der christlichen Eltern, für eine christliche Erziehung ihrer Kinder nach der von der Kirche überlieferten Lehre zu sorgen⁴¹.

Kanon 25: Die heilige Kirche wird kraft göttlicher Stiftung in wunderbarer Verschiedenartigkeit geordnet und geleitet. Eines

ist das auserwählte Volk Gottes, „ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4, 5); gemeinsam ist die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit; eines ist das Heil, eine die Hoffnung und ungeteilt die Liebe. Aber in dieser Einheit besteht eine Verschiedenheit der Glieder und Ämter, eine Verschiedenartigkeit der Dienste und Werke⁴².

Kanon 26: § 1 Aufgrund der göttlichen Stiftung gibt es in der Kirche verschiedene Amtsträger (ministri sacri), und zwar solche, die nach dem Recht auch Kleriker genannt werden, und andere Gläubige, die man auch Laien nennt⁴³.

§ 2 In beiden Teilgruppen gibt es Ordensleute. Sie haben sich durch ihr von der kirchlichen Autorität bestätigtes Gelöbniß der Evangelischen Räte auf besondere Weise Gott geweiht und dienen so der Heilssendung der Kirche. Der Stand der Ordensleute zählt zwar nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche, aber er gehört unzweifelhaft zu ihrem Leben und ihrer Heiligkeit⁴⁴.

Kanon 27: Die Amtsträger der Kirche, die aufgrund ihrer heiligen Weihe Christus dem Herrn gleichgestaltet und für den göttlichen Dienst bestimmt werden, weiden das Volk Gottes, indem sie es in Christi Namen und Vollmacht lehren, heiligen und leiten, in der Weise, daß unter Achtung der Dienstfunktionen und Charismen alle zum gemeinsamen Werk, zur Erfüllung des Gebotes der Liebe mitwirken⁴⁵.

Kanon 28: Die Ordensleute weihen sich durch die Evangelischen Räte, die sie öffentlich geloben, auf besondere Weise dem Wohl der Kirche. Dies geschieht nach der Form der eigenen Berufung durch Gebet oder auch durch tätiges Wirken. Dadurch helfen sie mit, das Reich Gottes in den Menschen einzuwurzeln und zu festigen, damit es überall ausgebreitet werde. In verschiedenen Formen des Eremiten- oder des Gemeinschaftslebens bekunden sie allen Gläubigen die schon in dieser Welt anwesenden himmlischen Güter und offenbaren ihnen die Erhebung des Reiches Gottes über alles Irdische und seine höchsten Anforderungen⁴⁶.

Kanon 29: § 1 Die christgläubigen Laien, die nicht durch eine heilige Weihe ausgezeichnet sind und auch nicht einem von der Kirche approbierten Ordensstand angehören, haben an der Heilssendung der Kirche Anteil durch die Taufe, durch die sie Christus gleichgestaltet werden, und durch die Firmung, durch die sie im Glauben gestärkt werden. An der Durchführung ihrer Aufgaben haben sie ihren eigenen Anteil, der von der kirchlichen Autorität zu bestimmen und von ihr zu regeln ist⁴⁷.

§ 2 In der Beschäftigung mit zeitlichen Dingen und in der Ausübung weltlicher Funktionen legen sie Zeugnis für Christus ab, indem sie die zeitlichen Dinge auf Gott hin ausrichten⁴⁸.

§ 3 Geeignete Personen können von den geweihten Hirten in den Angelegenheiten der Kirche nach den gesetzlichen Bestimmungen um Rat gefragt und je nach Qualifikation von ihnen auch mit kirchlichen Aufgaben betraut werden⁴⁹.

Artikel 2: Über die kirchliche Hierarchie

Kanon 30: Um das Volk Gottes zu weiden und immerfort zu mehren, hat Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind. Die Amtsträger der Kirche sind für den Dienst an ihren Brüdern im Namen Christi mit heiliger Vollmacht ausgestattet, damit alle, die zum Volk Gottes gehören und sich daher der wahren Würde eines Christen erfreuen, in freier und geordneter Weise auf das nämliche Ziel hin ausstrecken und so zum Heil gelangen⁵⁰.

Kanon 31: § 1 Der Herr Jesus Christus, da er selbst der Eckstein und ewige Hirte seiner Kirche bleibt, wollte, daß die Apostel die Hirten seiner Kirche seien. Ihnen stellte er den Petrus voran, damit er der gesamten Liebesversammlung (caritatis coetui) vorstehe und immerwährendes und sichtbares Prinzip und Fundament der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft sei⁵¹.

§ 2 Im römischen Papst besteht das Amt weiter, das der Herr

ausschließlich dem Petrus, dem Ersten der Apostel, verliehen hat, damit es auch auf seine Nachfolger übergehe. Auch das Amt der Apostel, die Kirche zu weiden, dauert fort und muß von der heiligen Ordnung der Bischöfe ausgeübt werden⁵².

§ 3 Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Papst, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden⁵³.

Kanon 32: Die Bischöfe üben ihr Amt in der Kirche mit Hilfe der Priester und Diakone aus und werden auch von anderen nach kirchlichem Recht bestellten Amtsträgern und gläubigen Laien nach Maßgabe des kirchlichen Rechts unterstützt⁵⁴.

I. Über den Papst

Kanon 33: § 1 Der römische Papst, Nachfolger des heiligen Petrus im Amtsprimat, Haupt des Bischofskollegiums, hat kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche oberste, volle, unmittelbare und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben. Da er als Hirte aller Gläubigen zum Wohle der Gesamtkirche und zum Wohle der Teilkirchen gesandt ist, erhält er den Vorrang (principatum) der ordentlichen Gewalt über alle Kirchen⁵⁵.

§ 2 Gegen die Entscheidung des römischen Papstes gibt es keine Berufung.

Kanon 34: § 1 Der rechtmäßig berufene römische Papst erhält durch die Annahme, verbunden mit seiner Bischofsweihe, kraft göttlichen Rechts volle und oberste Gewalt über die Kirche⁵⁶.

§ 2 Sollte der Fall eintreten, daß der römische Papst auf sein Amt verzichten möchte, ist, damit der Verzicht gültig ist, erforderlich, daß die Verzichtserklärung in angemessener Weise kundgetan, nicht aber daß sie von irgend jemandem angenommen werden muß⁵⁷.

Kanon 35: In der Ausübung seines höchsten Hirtenamtes bedient sich der römische Papst nach den jeweiligen Umständen verschiedener Personen und Einrichtungen; diese versehen kraft seiner Vollmacht das ihnen anvertraute Amt zum Wohl aller Kirchen nach den in den Bestimmungen des Kirchenrechtes festgelegten Normen⁵⁸.

II. Die Bischöfe

Kanon 36: § 1 Die Bischöfe, die durch göttliche Einsetzung den Aposteln nachfolgen, sind durch den Heiligen Geist, der ihnen gegeben worden ist, in der Kirche eingesetzt, damit sie Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Kultes und Träger der Leitungsgewalt seien⁵⁹.

§ 2 Die Bischöfe erhalten durch die Bischofsweihe mit dem Amt der Heiligung auch das Lehr- und Leitungsamt. Diese können aber ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden⁶⁰.

Kanon 37: § 1 Dieses bischöfliche Amt, das die Bischöfe durch ihre Bischofsweihe erhalten und das sie zu Teilhabern an der Hirtensorge für alle Kirchen macht, üben sie in Gemeinschaft und unter der Autorität des Papstes über die ganze Kirche Gottes aus, wenn sie zur Lehrverkündigung und zur seelsorglichen Leitung alle im Kollegium oder in der Körperschaft der Bischöfe vereint sind.

§ 2 Sie üben es einzeln für die ihnen zugewiesenen Teile der Herde des Herrn aus, wenn jeder für die ihm anvertraute Teilkirche sorgt oder wenn mehrere zusammen bestimmte gemeinsame Anliegen verschiedener Kirchen nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes besorgen⁶¹.

1. Über das Bischofskollegium

Kanon 38: § 1 Die Bischöfe bilden zusammen mit dem römischen Papst eine Körperschaft oder ein Kollegium, dessen Haupt der römische Papst, der Nachfolger Petri, ist und des-

sen Glieder durch ihre sakramentale Weihe und durch die hierarchische Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums die Bischöfe sind⁶².

§ 2 Das Bischofskollegium repräsentiert die Gesamtkirche im Band des Friedens, der Liebe und der Einheit. Insofern es aus vielen zusammengesetzt ist, stellt es die Vielfalt und Universalität des Gottesvolkes dar; insofern es unter einem Haupt versammelt ist, bringt es die Einheit der Herde Christi zum Ausdruck⁶³.

Kanon 39: Das Bischofskollegium, das dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in dem die Körperschaft der Apostel immerfort weiterbesteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die Kirche. Diese Gewalt kann nur unter Zustimmung des Bischofs von Rom ausgeübt werden⁶⁴.

Kanon 40: § 1 Diese Gewalt über die Gesamtkirche wird in feierlicher Weise im Ökumenischen Konzil ausgeübt; ein solches gibt es nur, wenn es vom Bischof von Rom als solches bestätigt oder wenigstens frei angenommen wird⁶⁵.

§ 2 Die gleiche kollegiale Gewalt kann gemeinsam mit dem Papst von den in aller Welt lebenden Bischöfen ausgeübt werden, sooft das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens das gemeinsame Vorgehen (unitam actionem) billigt oder frei annimmt, so daß ein eigentlich kollegialer Akt zustande kommt⁶⁶.

§ 3 Dem Haupt des Kollegiums, dem römischen Papst, obliegt es, je nach den im Lauf der Zeit wechselnden Erfordernissen der Kirche, die Weisen festzulegen und zu fördern, wie das Bischofskollegium seinen Auftrag gegenüber der Gesamtkirche Gottes kollegial ausüben soll⁶⁷.

Kanon 41: § 1 Der römische Papst hat das Vorrecht, ein Ökumenisches Konzil einzuberufen, auf ihm entweder selbst oder durch andere den Vorsitz zu führen, ebenso das Konzil zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen sowie seine Konstitutionen und Dekrete zu bestätigen oder anzunehmen⁶⁸.

§ 2 Ebenfalls Sache des römischen Papstes ist es zu bestimmen, was auf dem Konzil behandelt werden soll und die Verfahrensordnung aufzustellen, die das Konzil zu befolgen hat. Zu den vom römischen Papst vorgeschlagenen Fragen können die Konzilsväter andere hinzufügen, die ebenfalls vom römischen Papst gebilligt sind⁶⁹.

Kanon 42: § 1 Alle Bischöfe, und nur sie, die Mitglieder des Bischofskollegiums sind, haben das Recht, am Ökumenischen Konzil mit beschließendem Stimmrecht teilzunehmen⁷⁰.

§ 2 Darüber hinaus können zum Ökumenischen Konzil andere, die nicht mit der Bischofswürde ausgestattet sind, von der obersten kirchlichen Autorität berufen werden; diese bestimmt auch, welche Funktionen sie im Konzil haben sollen.

§ 3 Diejenigen, die als Sachverständige (periti) zum Ökumenischen Konzil eingeladen werden, haben nur beratendes Stimmrecht⁷¹.

Kanon 43: § 1 Ist jemand von den zum Ökumenischen Konzil nach den Bestimmungen von Kanon 42 § 1 berufenen Personen an der Teilnahme am Konzil rechtmäßig verhindert, so soll er einen Stellvertreter (Prokurator) bestellen und seine Verhinderung nachweisen.

§ 2 Ist der Prokurator Konzilsvater, so hat er kein doppeltes Stimmrecht; wenn er es nicht ist, kann er nur an den öffentlichen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Er hat aber das Recht, nach Beendigung des Konzils die Konzilsakten zu unterzeichnen⁷².

Kanon 44: Sollte während der Dauer eines Konzils der Apostolische Stuhl vakant werden, so wird dieses ipso iure unterbrochen, bis ein neuer Papst es wieder aufnimmt und seine Fortsetzung anordnet⁷³.

Kanon 45: Die Konstitutionen und Dekrete des Bischofskollegiums haben nur bindende Gesetzeskraft, wenn sie, zusammen mit den Vätern des Kollegiums, vom römischen Papst gebilligt, durch denselben römischen Papst bestätigt und auf seine Anordnung hin verkündet oder wenigstens von ihm frei angenommen sind⁷⁴.

2. Über die einzelnen Bischöfe

Kanon 46: § 1 Die einzelnen Bischöfe, denen die Sorge für eine Teilkirche anvertraut ist, stehen dieser als Stellvertreter und Beauftragte Christi vor und weiden unter der Autorität des Papstes einen ihnen anvertrauten Teil des Gottesvolkes als dessen eigentliche, ordentliche und unmittelbare Hirten, indem sie das Lehr-, Heiligungs- und Leitungsamt an ihm ausüben. Sie sollen jedoch die Rechte wahrden, die den Patriarchen oder anderen hierarchischen Autoritäten rechtmäßig zustehen⁷⁵.

§ 2 Durch die kanonische Sendung der Bischöfe wird die in der Bischofsweihe empfangene heilige Gewalt, einen Teil des Gottesvolkes zu weiden, wirksam. Diese Sendung kann erlangt werden durch rechtmäßige, von der höchsten und universalen Kirchengewalt nicht widerrufene Gewohnheitsrechte, durch von der nämlichen Autorität erlassene oder anerkannte Gesetze oder unmittelbar von dem Nachfolger Petri selbst⁷⁶. Falls er Einspruch erhebt oder die Apostolische Gemeinschaft verweigert, können Bischöfe nicht zur Amtsausübung zugelassen werden.

Kanon 47: § 1 Die einzelnen Bischöfe üben die in Kanon 46 genannte Gewalt nicht über andere Kirchen aus, deren Obsorge ihnen nicht anvertraut ist und haben auch keine Gewalt über die Gesamtkirche⁷⁷.

§ 2 Die Bischöfe insgesamt und einzeln sollen als Glieder des Bischofskollegiums und rechtmäßige Nachfolger der Apostel aufgrund von Christi Einsetzung und Vorschrift für die Gesamtkirche Sorge tragen, deren Liebe sie alle lehren und deren Glaubenseinheit und gemeinsame Ordnung sie fördern müssen⁷⁸.

§ 3 Durch göttliche Einrichtung und apostolische Vorschrift sind sie für alle Kirchen mitverantwortlich, auch für jene, denen sie nicht vorstehen. Vor allem aber seien sie besorgt um jene Kirchen, in denen besonders wegen der geringen Anzahl der Priester oder anderer besonderer Umstände, die Christgläubigen Gefahr laufen, den Geboten des christlichen Lebens untreu zu werden, ja auch den Glauben selbst zu verlieren. Gleichermassen soll ihre Sorge jenen Gegenden der Erde gelten, in denen das Wort Gottes noch nicht verkündet ist⁷⁹.

III. Über die Presbyter und Diakone

Kanon 48: § 1 Alle Presbyter haben, obgleich sie nicht die höchste Stufe des Priesteramtes (pontificatus apicem) innehaben, das Weihesakrament empfangen und sind wahre Priester des Neuen Bundes. Zusammen mit den Bischöfen sind sie in ein und demselben Priestertum Christi verbunden und so als Diener Christi eingesetzt, die als Mitarbeiter im Bischofsamt an deren Aufgaben und Vollmachten teilhaben, durch die Christus selbst seinen Leib aufbaut, heiligt und leitet⁸⁰.

§ 2 Da sie zu Mitarbeitern der Ordnung der Bischöfe bestellt sind, hängen sie in der Ausübung ihrer Vollmachten von ihren Bischöfen ab. Diese sollen darum die Priester wegen der Gabe des Heiligen Geistes, die ihnen in der heiligen Weihe verliehen worden ist, als ihre notwendigen Helfer und Ratgeber im Lehr-, Heiligungs- und Hirtenamt des Gottesvolkes betrachten⁸¹.

§ 3 Alle Priester sollen, da sie durch ihre Weihe in den Presbyterstand berufen sind, untereinander durch enge sakramentale Brüderlichkeit verbunden sein. Einer bestimmten Teilkirche durch den zuständigen Bischof zugewiesen, erfüllen sie zwar verschiedene Aufgaben, üben aber das eine priesterliche Dienstamt für die Menschen aus und bilden zusammen mit dem Bischof ein einziges Presbyterium, das nach gesetzlich geregelten Weisen den Bischof bei der Leitung seines Volkes unterstützt⁸².

Kanon 49: Die Diakone sollen den Bischöfen und ebenso den Priestern in der Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes helfen. Mit sakramentaler Weihegestärkt, sind sie beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe dem Volke Gottes zu dienen, wie es ihnen von der zuständigen Autorität bestimmt worden ist⁸³.

Kapitel II: Die Ämter der Kirche

Kanon 50: § 1 Jesus Christus, der ewige Hirte, hat die heilige Kirche erbaut, indem er die Apostel sandte, wie er selbst vom Vater gesandt war (vgl. Joh. 20, 21). Wie Gott ihn sandte, damit er Lehrer, König und Priester aller sei, das Haupt des neuen und universalen Gottesvolkes, so vertraute Christus dem Kollegium der Zwölf das Amt zu lehren, zu leiten und zu heiligen an, damit seine heilige Kirche auf der ganzen Erde bis ans Ende der Zeiten errichtet werde, und verlieh ihnen deshalb in besonderer Weise den Heiligen Geist⁸⁴.

§ 2 Daher hat die mit den Gaben ihres Gründers ausgestattete (instructa) Kirche, um die von ihm empfangene Sendung gemäß dem Gesetz des Evangeliums in der Gemeinschaft der Liebe zu erfüllen, ein dreifaches Amt auszuüben: das Lehramt, damit alle Menschen durch Glaube und Taufe Jünger Christi werden; das Heiligungsamt, damit alle an Christus Glaubenden an der Fülle der Heiligkeit Christi vor allem durch das Opfer und die Sakramente überreich Anteil haben; das Leitungsamt, damit alle, die zum Gottesvolk gehören, sich ihrer Pflichten bewußt, so geleitet werden, daß sie ständig in der Gemeinschaft der Liebe leben und handeln⁸⁵.

Kanon 51: Unter diesen Ämtern nimmt das Heiligungsamt einen hervorragenden Platz ein, das die Kirche vor allem in der Heiligen Liturgie ausübt, in der sie auch den Dienst am Wort wahrnimmt. Obgleich die Heilige Liturgie nicht das ganze Wirken der Kirche ausschöpft, so bewirkt sie doch deren Einheit und macht sie offenbar. Und sie ist der Höhepunkt, auf den die Kirche hinstrebt und die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt. Der Dienst am Wort wie ihre pastorale Leitung sind auf sie hingeeordnet, damit alle, durch Glaube und Taufe Kinder Gottes geworden, zur Einheit zusammenfinden, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilhaben, das Herrenmahl genießen und so dem Leib Christi voll eingefügt werden⁸⁶.

Kanon 52: § 1 Um die Ämter, die ihrer Natur nach zur Sendung der Kirche gehören, auszuüben, sind vor allem Bischöfe eingesetzt, da sie geweiht sind, um als Lehrer, Hirten und Priester die Aufgaben Christi selbst wahrzunehmen und an seiner Statt zu wirken, in Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums⁸⁷.

§ 2 Dieses dreifache Amt üben auch die Priester aus, da sie als Mitarbeiter des Ordo der Bischöfe ebenfalls Christi Dienst versehen und Ihn vertreten⁸⁸. Beim Vollzug dieser Ämter helfen den Bischöfen und Priestern die Diakone.

§ 3 Die Gläubigen haben, durch die Taufe Christus eingegliedert, auf ihre Weise ebenfalls Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi und erfüllen daher zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt⁸⁹.

Artikel I: Das kirchliche Lehramt

Kanon 53: § 1 Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Lehre gewissenhaft bewahre, sie tiefer erforsche und sie treu darlege und verkünde⁹⁰.

§ 2 Es ist der Kirche angeborenes Recht und ihre ursprüngliche Pflicht, die unabhängig von jeder menschlichen Gewalt sind, allen Völkern die Lehre des Evangeliums darzulegen⁹¹.

§ 3 Da jeder Mensch gehalten ist, in Sachen Gottes und seiner Kirche die Wahrheit zu suchen, ist er kraft göttlichen Gesetzes verpflichtet, der evangelischen Wahrheit und der wahren Kirche, sofern er sie erkennt, anzuhängen⁹².

Kanon 54: Mit göttlichem und katholischem Glauben ist all das zu glauben, was im schriftlich niedergelegten oder mündlich tradierten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und vom Lehramt der Kirche auf feierliche oder gewöhnliche und allgemeine Weise als gottgeoffenbart zu glauben vorgelegt wird⁹³.

Kanon 55: § 1 Das heilige Gottesvolk hat auch am Prophetenamt Christi Anteil, indem es vornehmlich durch ein Leben des Glaubens und der Liebe Sein lebendiges Zeugnis verbreitet und

Gott ein Lobopfer darbietet, nämlich „die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen“ (vgl. Hebr. 13, 15).

§ 2 Die Gesamtheit der Gläubigen, die die Salbung vom Heiligen haben (vgl. 1 Joh. 2, 20 und 27), kann im Glauben nicht irren und macht diese ihre besondere Eigenschaft durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie „von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien“⁹⁴ ihre allgemeine Übereinstimmung in Glaubens- und Sittenfragen äußert.

§ 3 Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und lebendig erhalten wird, hält das Gottesvolk unter Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wahrhaft Gottes Wort (vgl. 1. Thess. 2, 13) empfängt, am „einmal den Heiligen übergebenen Glauben“ (Jud. 3) unverlierbar fest, dringt in ihm im rechten Urteil tiefer ein und wendet ihm im Leben voller an⁹⁵.

Kanon 56: § 1 Das unfehlbare Lehramt hat der Papst, das Haupt des Bischofskollegiums, von Amtes wegen inne, wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Christgläubigen eine Glaubens- oder Sittenlehre in einem endgültigen Akt verkündet⁹⁶.

§ 2 Das gleiche unfehlbare Lehramt besitzt auch das Bischofskollegium. Dieses Lehramt üben die Bischöfe aus, wenn sie auf einem ökumenischen Konzil vereint, als Lehrer in Glaubens- und Sittenfragen eine Lehre für die Gesamtkirche als verpflichtend definieren. Sie üben es aber auch, über den Erdkreis zerstreut, aus, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes untereinander und mit dem Nachfolger Petri, wenn sie authentisch in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen⁹⁷.

§ 3 Keine Lehre ist als dogmatisch definiert oder erklärt anzusehen, wenn dies nicht offenkundig feststeht⁹⁸.

Kanon 57: Nicht Glaubens-, wohl aber religiöser Gehorsam des Willens und des Verstandes ist einer Lehre zu leisten, die entweder der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- oder Sittenfragen in Ausübung ihres authentischen Lehramtes verkünden, auch ohne daß sie diese als endgültig proklamieren wollen⁹⁹.

Kanon 58: Mit religiösem Gehorsam ist einer Lehre anzuhängen, die die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit dem Haupt des Kollegiums und den Gliedern stehen, als einzelne oder in Synoden oder in Konferenzen versammelt, verkünden; denn wenn sie auch keine Unfehlbarkeit in der Lehre besitzen, so sind sie doch authentische Lehrer und Vorsteher der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen. Diesem authentischen Lehramt ihres Bischofs schulden die Gläubigen religiösen Gehorsam¹⁰⁰.

Kanon 59: § 1 Die Sorge, das Evangelium überall auf Erden zu verkündigen oder zu predigen, die der Gesamtkirche anvertraut ist, obliegt vor allem der Körperschaft der Bischöfe, da Christus ihnen allen zusammen den Auftrag zu lehren gegeben hat¹⁰¹.

§ 2 In besonderer Weise ist das Amt, den christlichen Namen auszubreiten, dem Nachfolger Petri, dem Papst, anvertraut¹⁰².

§ 3 Die einzelnen Bischöfe haben als Verkünder und Lehrer des Glaubens die Pflicht und das Recht, die Botschaft des Evangeliums persönlich dem ihnen anvertrauten Volk zu predigen; da sie aber zusammen mit den übrigen Bischöfen für alle Kirchen verantwortlich sind, müssen sie darüber hinaus auch mithelfen, daß das Wort Gottes allen Völkern verkündet wird¹⁰³.

Kanon 60: § 1 Die Priester haben als Mitarbeiter der Bischöfe die erste Pflicht, das Evangelium Gottes zu verkünden; vor allem sind die Pfarrer gegenüber der ihnen anvertrauten Herde dazu verpflichtet sowie andere, denen Seelsorge anvertraut ist. Sache der Diakone ist es, im Dienst am Wort dem Gottesvolk in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium zu dienen¹⁰⁴.

§ 2 Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollen sich die Bischöfe auch der Hilfe der Ordensleute und geeigneter Laien beiderlei

Geschlechts bedienen, die ja als Christi Zeugen ebenfalls am Evangelisierungswerk mitarbeiten sollen¹⁰⁵.

Kanon 61: Wenn auch alle Christgläubigen zur Mitarbeit an der Verkündigung der evangelischen Botschaft verpflichtet sind, so darf doch niemand irgendeinen Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes im Namen der Kirche ausüben, ohne daß er von der zuständigen Autorität beauftragt ist, sei es durch eine spezielle Ermächtigung, sei es durch Übertragung eines Amtes, mit dem diese Aufgabe nach den heiligen Kanones verbunden ist¹⁰⁶.

Artikel II: Das Heiligungsamt der Kirche

Kanon 62: Die Kirche übt das ihr übertragene Amt der Heiligung im Namen Christi aus, indem sie den Menschen die ihr von Gott anvertrauten Heilmittel spendet. Sie vollzieht dieses Heilswerk insbesondere durch Gebet und heilige liturgische Feiern, durch das eucharistische Opfer und andere Sakramente¹⁰⁷.

Kanon 63: Die Sakramente sind von Christus dem Herrn zur Heiligung der Menschen und daher zum Aufbau seines Leibes eingesetzt. Sie sind Zeichen, durch die kraft des Heiligen Geistes Gnade mitgeteilt oder vermehrt wird, und durch die die Gläubigen auf geheimnisvolle und reale Weise mit dem leidenden und verherrlichten Christus vereint werden¹⁰⁸.

Mittelpunkt der Sakramente ist die Heiligste Eucharistie, durch die die Gläubigen dem mystischen Leib Christi voll eingegliedert werden und auf die daher die übrigen Sakramente wie auch alle Dienste und alle Seelsorgsarbeit hingeordnet sind¹⁰⁹.

Kanon 64: § 1 Das Amt der Heiligung üben vor allem die Bischöfe aus, die, mit der Fülle des Weihesakraments ausgezeichnet, Hohepriester sind, Spender der Geheimnisse Gottes und Leiter, Förderer und Wahrer des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen übertragenen Kirche¹¹⁰.

§ 2 Dieses Amt üben auch die Presbyter aus, die ja ebenfalls an Christi Priestertum teilhaben, seine Diener sind und unter der Autorität der Bischöfe zur Feier des Gottesdienstes und zur Heiligung des Volkes beauftragt werden¹¹¹.

§ 3 Geweiht, um Bischöfen und Priestern Dienste zu leisten, haben die Diakone Anteil an der Feier des Gottesdienstes gemäß den Normen der heiligen Kanones¹¹².

Kanon 65: § 1 Erhabenstes Sakrament ist die Heiligste Eucharistie, durch die die Kirche ständig lebt und wächst¹¹³. Das eucharistische Opfer, die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn, durch das das Kreuzesopfer durch die Zeiten hindurch fort dauert¹¹⁴, ist der Höhepunkt und Quelle des gesamten christlichen Lebens. Durch sie wird die Einheit des Gottesvolkes bezeichnet und bewirkt und der Aufbau des Leibes Christi vollendet¹¹⁵.

§ 2 Es ist Aufgabe der Priester, unter der Leitung des Bischofs, der der Gemeinschaft vorsteht, das eucharistische Opfer zu feiern; sie üben ihr Amt vor allem in dieser eucharistischen Kultfeier oder Versammlung aus, bei der sie in Christi Vollmacht handeln, sein Geheimnis verkünden, die Gebete der Gläubigen mit dem Opfer ihres Hauptes vereinigen und das einzige Opfer des Neuen Bundes, das Opfer Christi nämlich, der sich dem Vater als unbefleckte Gabe darbringt (vgl. Hebr. 9, 11–28), vergegenwärtigen und zuwenden¹¹⁶.

§ 3 Sache der Diakone ist es, bei der eucharistischen Feier Dienste zu leisten, die Eucharistie zu verwahren und sie den Gläubigen auszuteilen¹¹⁷.

§ 4 Die Christgläubigen, die zusammen mit dem Priester die göttliche Opfergabe und sich selbst mit ihr darbringen und durch diese Aufopferung und vor allem durch die Heilige Kommunion am Leib des Herrn wirklichen Anteil erhalten, werden zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander erhoben¹¹⁸.

Kanon 66: § 1 Das erste aller Sakramente ist die heilige Taufe, die Pforte zum geistlichen Leben. Durch sie empfangen die Menschen den Heiligen Geist und werden Kinder Gottes, teilhaftig der göttlichen Natur, Christus gleichgestaltet und so der Kirche eingegliedert¹¹⁹.

§ 2 Jeder Mensch, der zu tun beabsichtigt, was Christus eingesetzt hat, spendet gültig die Taufe; Aufgabe der Priester und Diakone ist es, sie feierlich zu spenden, gemäß den Vorschriften des Kirchenrechts¹²⁰.

Kanon 67: § 1 Durch das Sakrament der Firmung werden die Gläubigen vollkommener mit der Kirche verbunden, mit der besonderen Kraft des Heiligen Geistes gestärkt und so stärker verpflichtet, als wahre Zeugen Christi den Glauben durch Wort und Tat auszubreiten und zu verteidigen¹²¹.

§ 2 Die erstberufenen Spender (ministri originarii) des Sakraments der Firmung sind die Bischöfe; aber auch die Presbyter können, wenn sie von Rechts wegen oder durch eine besondere Erlaubnis der zuständigen Autorität dazu bevollmächtigt sind, die Firmung spenden gemäß den Vorschriften der heiligen Kanones¹²².

Kanon 68: § 1 Durch das Sakrament der Buße erlangen die Gläubigen, die ihre Sünden reuig bekennen, von Gottes Barmherzigkeit Verzeihung der ihm zugefügten Beleidigung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch ihre Sünde verwundet haben¹²³.

§ 2 Nur die Priester üben diesen Dienst der Wiederversöhnung aus; unter Einhaltung der von der höchsten kirchlichen Autorität und den Bischöfen erlassenen Vorschriften, die beide die Bußdisziplin regeln¹²⁴.

Kanon 69: Durch die heilige Krankensalbung und das Gebet, das die Presbyter als Spender dieses Sakraments im Namen der Kirche verrichten, werden die kranken Gläubigen dem leidenden und verherrlichten Herrn empfohlen, damit er sie aufrichte und rette¹²⁵.

Kanon 70: § 1 Durch das Sakrament der Weihe werden diejenigen unter den Gläubigen, die erwählt sind, durch die Gnade des Heiligen Geistes und den unauslöschlichen Charakter, die ihnen zuteil werden, zu Dienern Christi bestellt und nehmen, ein jeder nach seinem Weihegrad, an jener Vollmacht (auctoritas) teil, durch die Christus seinen Leib aufbaut, heiligt und leitet, damit sie sein wunderbares Werk durch die Zeiten fortführen können¹²⁶.

§ 2 Die Bischöfe als Vollenhaber des Priesteramtes sind die eigentlichen Spender der Heiligen Weihen, die sie nach den Vorschriften der heiligen Kanones erteilen¹²⁷.

Kanon 71: § 1 Durch das Sakrament der Ehe, durch das sie das Geheimnis der Einheit und Fruchtbarkeit der Liebe zwischen Christus und der Kirche darstellen und daran Anteil haben, werden die christlichen Gatten durch Christi Geist gestärkt und gleichsam geweiht, damit sie sich im ehelichen Leben und in der Annahme und Erziehung der Kinder gegenseitig zur Heiligung verhelfen und so, untereinander geeint, Gott zu verherrlichen sich bemühen¹²⁸.

§ 2 Das Sakrament der Ehe empfangen die Getauften, die untereinander eine eheliche Lebensgemeinschaft eingehen, indem sie sich durch ein unwiderrufliches Einverständnis gegenseitig und ausschließlich schenken und annehmen, gemäß den Bestimmungen, welche die Kirche für eine gültige Eheschließung erlassen hat¹²⁹.

Kanon 72: § 1 Durch verschiedene Mittel übt die Kirche das Amt der Heiligung auch insbesondere durch Gebete aus, indem sie Gott anfleht, daß die Gläubigen in Wahrheit geheiligt seien (vgl. Joh. 17, 17–19; 1 Tim. 4, 5) und jeder gemäß den eigenen Gaben und Verpflichtungen auf dem Weg des lebendigen Glaubens, der die Hoffnung weckt und durch die Liebe wirksam ist, entschlossen vorangeht¹³⁰.

§ 2 Da ja alle Christgläubigen durch die Wiedergeburt und die Salbung des Heiligen Geistes zu einem heiligen Priestertum geweiht sind, sind sie dazu berufen, durch ihre Gebete zum Heil der Welt beizutragen und zu helfen, das Reich Christi in den Herzen aufzurichten und zu stärken¹³¹.

§ 3 Das öffentliche Gebet im Namen der Kirche verrichten vor allem im Breviergebet die Priester und Diakone sowie andere kraft kirchlicher Ordnung damit beauftragte Gläubige, ja alle Christgläubigen, die sich den Dienern der Kirche anschließen¹³².

Kanon 73: § 1 Zur Heiligung des Gottesvolkes fördert die Kirche eine wahre und echte Heiligenverehrung, indem sie die

Gläubigen lehrt, „im Wandel das Beispiel, in der Gemeinschaft die Teilnahme, in der Fürbitte die Hilfe“ der Heiligen zu suchen¹³³.

§ 2 Einer sehr alten und allgemeinen Tradition folgend verehrt die Kirche in besonderer Weise die Selige Jungfrau Maria, die durch ihre Zustimmung zum göttlichen Wort Mutter des Erlösergottes wurde, die ihm im Mysterium der Erlösung diente und die Christus zur Mutter aller Menschen gemacht hat¹³⁴.

Artikel III: Das Hirtenamt der Kirche

Kanon 74: § 1 Der Kirche, die kraft göttlicher Stiftung im geistlichen Bereich die höchste Gemeinschaft ist, ist im Namen Christi, des Hirten, das Amt übertragen, die Christgläubigen zu leiten. Ihr kommt alle Vollmacht (potestas) zu, welche auf diese Leitung der Gläubigen hingeordnet ist, nämlich die legislative, exekutive und richterliche Gewalt, die für das allgemeine geistliche Wohl der Gläubigen erforderlich sind¹³⁵.

§ 2 Diese Vollmacht, die Christgläubigen in der Kirche zu leiten, haben jene, die in ihr als Amtsträger (gubernationis ministri) von Gott eingesetzt sind. Anteil an dieser Leitungsvollmacht haben nach den Normen der heiligen Kanones auch jene, denen die vorgenannten Amtsträger die Ausübung dieser Vollmacht übertragen haben¹³⁶.

Kanon 75: Volle und höchste Leitungsgewalt über das Volk Gottes in der Gesamtkirche haben kraft göttlicher Einsetzung sowohl der Papst wie das Bischofskollegium, gemäß Kanon 33, 38 und 39¹³⁷.

Kanon 76: § 1 Die von der höchsten kirchlichen Autorität erlassenen und promulgierten universalen Verordnungen (ordinationes) oder universalen kirchlichen Gesetze (leges) sind für alle Gläubigen in der Gesamtkirche, für die sie erlassen sind, verpflichtend¹³⁸.

§ 2 In gleicher Weise sind für sie die universalen vom christlichen Volk eingeführten und der kirchlichen Autorität approbierten Gewohnheiten entsprechend den Normen des Kirchenrechts bindend¹³⁹.

§ 3 An der Ausübung der legislativen Gewalt haben gewisse untergeordnete Amtsträger oder gewisse Institutionen, die nach den wechselnden Bedürfnissen der Kirche bestimmt sind, jenen Anteil, den ihnen die höchste kirchliche legislative Autorität übertragen hat; dem Papst kann in der Ausübung dieser nämlich Gewalt insbesondere die Bischofsynode als Vertreterin des katholischen Gesamtepiskopats behilflich sein (auxilio esse), wodurch auch dessen Sorge für die Gesamtkirche zum Ausdruck kommt¹⁴⁰.

Kanon 77: § 1 Die sog. exekutive Gewalt übt die höchste kirchliche Autorität durch verschiedene für die Leitung des Gottesvolkes nützliche Verwaltungsakte aus; vor allem indem sie dafür sorgt, daß unbeschadet erprobter Gesetze und Gewohnheiten zur Durchführung der Gesetze Partikulardekrete und zu ihrer größeren Klarheit und Wirksamkeit Instruktionen erlassen werden¹⁴¹.

§ 2 Zur Ausübung dieser Gewalt bedient sie sich vornehmlich der Einrichtungen oder Dikasterien, die nach den Bedürfnissen der Zeit errichtet werden. Diese Einrichtungen üben die ihnen übertragene Vollmacht im Namen und unter Leitung der obersten Autorität aus zum Wohl aller Kirchen und im Dienst an den geweihten Hirten¹⁴².

Kanon 78: § 1 Die richterliche Gewalt übt die höchste kirchliche Autorität insbesondere durch die Gerichtshöfe aus. Ihnen kommt es zu, Streitfälle zu untersuchen und zu entscheiden, die sich auf die Durchsetzung oder Geltendmachung von Rechten beziehen, die in der Kirche den Christgläubigen und den in ihr anerkannten juristischen Personen zukommen. Ebenso ist es ihre Aufgabe, entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen über eine Verletzung der kirchlichen Gesetze zu befinden und vor allem bei kirchlichen Delikten die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen zu verhängen oder [den bereits ipso

facto erfolgten Eintritt der Sanktionen von Amts wegen] zu erklären¹⁴³.

§ 2 Der Papst kann von niemandem gerichtlich belangt werden (a nemine iudicatur)¹⁴⁴.

§ 3 Nur dem Papst steht das Recht zu, selbst oder durch delegierte Richter, Rechtsfälle in Streit- oder Strafsachen zu untersuchen und zu entscheiden, die ihm nach kirchlichem Recht reserviert sind oder die er selbst seinem Urteil vorbehält¹⁴⁵.

§ 4 Jedem Gläubigen steht es in der ganzen Kirche frei, seine Streit- oder Strafsachen, gleich, vor welcher Instanz der Fall verhandelt wird und in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, zur Untersuchung vor den Heiligen Stuhl zu bringen oder sie nach den Normen des Kirchenrechts bei ihm anhängig zu machen¹⁴⁶.

Kanon 79: § 1 In den Partikularkirchen erfüllen die Diözesanbischöfe das Amt, jenen Teil des Gottesvolkes, aus dem diese bestehen, als eigentliche Hirten zu leiten; dieses Amt üben sie nach den kanonischen Bestimmungen entweder einzeln aus, ein jeder für die seiner Sorge anvertraute Kirche, oder gruppenweise (aliqui coniunctim agentes) in Patriarchalsynoden oder Partikularkonzilien und in rechtmäßig errichteten Bischofskonferenzen für verschiedene Teilkirchen zugleich¹⁴⁷.

§ 2 Den Patriarchen und Metropolitane kommt jene Vollmacht zu, die ihnen durch die heiligen Kanones zuerkannt wird¹⁴⁸.

Kanon 80: § 1 Den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel kommt in den ihnen anvertrauten Partikularkirchen von selbst (per se) alle ordentliche, eigene und unmittelbare Gewalt zu, die für die Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist; davon bleibt jedoch immer in allem die Gewalt, sich oder einer anderen Autorität Angelegenheiten zu reservieren, welche die höchste kirchliche Autorität kraft ihres Amtes hat, unberührt; ebenso unberührt bleibt davon die Gewalt der höchsten Autorität, die Ausübung der bischöflichen Gewalt zu regeln (moderari)¹⁴⁹.

§ 2 In der ihm übertragenen Partikularkirche hat allein der Diözesanbischof legislative Gewalt, die er nach Maßgabe des Rechts auszuüben hat. Die sog. exekutive Gewalt vollzieht er persönlich und auch durch andere, die nach Maßgabe des Rechts dafür zu bestellen sind und die die ihnen übertragene stellvertretende Gewalt im Namen des Bischofs ausüben. Die richterliche Gewalt übt der Bischof durch die nach Maßgabe des Rechts eingesetzten Gerichte aus, die im Namen des Bischofs die ihnen rechtmäßig anvertrauten Fälle untersuchen und über sie befinden¹⁵⁰.

§ 3 Der Diözesanbischof darf die Gläubigen, über die er nach Maßgabe des Rechts Autorität ausübt, von allgemeinen wie partikulären von der höchsten kirchlichen Autorität für sein Territorium erlassenen vorschreibenden, verbietenden, irritierenden und inhabilitierenden Disziplinargesetzen, die direkt auf das geistliche Wohl der Gläubigen hingeordnet sind, in besonderen Fällen, so oft er es für deren geistliches Wohl als nützlich ansieht, dispensieren, wenn nicht von der höchsten kirchlichen Autorität ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde¹⁵¹.

Kanon 81: Die durch die heilige Weihe zu Mitarbeitern des Ordo der Bischöfe geweihten Presbyter widmen sich in besonderer Weise in der Teilkirche, der sie inkardiniert oder zugeteilt sind, unter der Leitung des Bischofs der gesamten Seelsorge an den Christgläubigen. Zusammen mit dem Bischof bilden sie das eine Presbyterium und helfen ihm den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechend auch in der Leitung der nämlichen Kirche¹⁵²; auch Diakone können nach Maßgabe des Rechts zum Dienst herangezogen werden¹⁵³.

Kanon 82: Auch die gläubigen Laien selbst können, durch die Taufe auf ihre Weise der Ämter Christi teilhaftig geworden, vom Bischof zur Mithilfe an der Leitung des Volkes herangezogen werden, indem sie all das ihnen Anvertraute ausführen, was Laien mit der erforderlichen Kompetenz und dem erforderlichen Sachverstand entsprechend den Rechtsvorschriften übertragen werden kann¹⁵⁴.

Kapitel III: Die Kirche und die menschliche Gemeinschaft

Kanon 83: § 1 Obgleich die Kirche Christi als geordnete Gesellschaft dazu gestiftet wurde, den Gläubigen beim Streben nach der Gemeinschaft göttlichen Lebens, die erst in der zukünftigen Welt vollendet wird, zu helfen, lebt (exstat) und wirkt sie doch hier auf Erden. Sie besteht aus Menschen und ist gestiftet für die Menschen, die Glieder des irdischen Gemeinwesens sind. Sie steht notwendig in Beziehung mit den übrigen menschlichen Gemeinschaften, mit denen sie das gleiche irdische Schicksal teilt. Sie ist berufen, Ferment und gleichsam die Seele der ganzen menschlichen Gemeinschaft zu sein, die in Christus erneuert und zur Familie Gottes zusammengeführt werden soll¹⁵⁵.

§ 2 Die Christgläubigen sind gehalten, die von der Kirche vorgelegten Prinzipien bei der Bewertung und Regelung der Beziehungen zwischen der Kirche und den zeitliche Ziele verfolgenden menschlichen Gemeinschaften zu beobachten, insbesondere bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Kirche und der politischen Gemeinschaft, die zur Besorgung des allgemeinen zeitlichen Wohls der Bürger mit öffentlicher Autorität ausgestattet ist¹⁵⁶.

Kanon 84: § 1 Da die Kirche gegründet wurde, um das Reich Christi und Gottes in allem zu festigen, ein Reich der „Wahrheit und des Lebens, ein Reich der Heiligkeit und der Gnade, ein Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens“¹⁵⁷, hat sie eine spezifische Sendung, die nicht politischer, ökonomischer oder sozialer, sondern religiöser Natur ist, und beansprucht keine weltliche Aufgabe für sich. Sie will lediglich Licht und Kraft bringen, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein¹⁵⁸. Durch die Art dieser Sendung unterscheidet sie sich von den zeitlichen Gesellschaften und hebt sich von ihnen ab¹⁵⁹.

§ 2 Die Kirche anerkennt die Autonomie der irdischen Wirklichkeiten und der zeitlichen Gesellschaften an, auf Grund der unter Wahrung der vom Schöpfer in die Natur der Dinge selbst gegründeten Ordnung die geschaffenen Dinge und weltlichen Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, nach denen die Menschen unbeschadet der unveräußerlichen Personenrechte eine zeitliche Ordnung frei aufbauen¹⁶⁰.

Kanon 85: § 1 Die Kirche und die politische Gemeinschaft sind, jede in ihrem Bereich voneinander unabhängig und autonom¹⁶¹. Beide, auch wenn sie bestimmte durch die je eigene Natur und Sendung festgesetzte Grenzen haben, stellen in ihrer Art gegenüber ihren Untergebenen die jeweils höchste Gesellschaft dar¹⁶².

§ 2 Da aber beide, wenn auch auf verschiedene Weise, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen dienen, leisten sie ihren spezifischen Dienst am Wohl ihrer Glieder um so wirksamer, wenn sie, soweit die örtlichen und zeitlichen Umstände es nahelegen oder zulassen, eine gesunde Zusammenarbeit pflegen¹⁶³.

Kanon 86: § 1 Die Kirche trägt in Erfüllung ihrer eigenen Aufgabe durch ihre Lehre und durch das Zeugnis der Gläubigen zur ganzen Menschheitsfamilie und zum gesellschaftlichen Fortschritt bei, indem sie die menschliche Personenwürde heilt und hebt, das menschliche Gemeinschaftsgefüge festigt und dem alltäglichen menschlichen Schaffen einen tieferen Sinn und eine tiefere Bedeutung gibt¹⁶⁴.

§ 2 Da sie kraft ihrer Sendung und Natur an keine besondere Form menschlicher Kultur und an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden ist, kann die Kirche kraft dieser ihrer Universalität ein ganz enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen bilden, sofern diese ihr vertrauen und ihr zur Erfüllung ihrer Sendung wahre Freiheit zuerkennen¹⁶⁵.

Kanon 87: § 1 Die Kirche erkennt in Treue gegenüber der evangelischen Wahrheit die Religionsfreiheit als der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes entsprechend an und fordert sie für alle Menschen. Diese müssen jedoch sowohl als einzelne wie in Gemeinschaft von jedwedem Zwang seitens der politischen Gemeinschaft frei sein, damit sie ein religiöses Leben

privat und öffentlich nach ihrem eigenen Gewissen führen können¹⁶⁶.

§ 2 Allen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften und den übrigen Religionsgemeinschaften, denen die Menschen in religiöser Freiheit anhängen, kommt daher, wenn nur die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden, das Recht zu, ungehindert ihren Glauben auch öffentlich zu lehren und zu bezeugen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, sich selbst frei von jedem Zwang nach eigenen Normen zu leiten und Institutionen zu fördern, in denen ihre Glieder zusammenarbeiten, um ihr eigenes religiöses Leben nach ihren eigenen religiösen Grundsätzen zu regeln. Die Kirche fordert diese Freiheit für alle in Hochachtung davor, was andere Kirchen oder kirchliche und religiöse Gemeinschaften zum Wohl der Menschheitsfamilie beigetragen haben und noch beitragen¹⁶⁷.

Kanon 88: Der Kirche steht das Recht zu, stets über jene Freiheit zu verfügen, die die Sorge für das Heil der Menschen erfordert. In der Erfüllung ihrer Sendung, die auf das Heil der Seelen gerichtet ist, muß die Kirche an sich volle und vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit von jedweder menschlichen Gewalt besitzen; niemandem ist es erlaubt, sie bei der Ausführung dieser Sendung direkt oder indirekt zu hindern. Daher ist die Freiheit das Grundprinzip in den Beziehungen zwischen der Kirche und den öffentlichen Gewalten sowie der gesamten bürgerlichen Ordnung¹⁶⁸.

Kanon 89: § 1 Die Kirche beansprucht gegenüber jeder menschlichen Gewalt die Freiheit, Gottes Wort zu verkünden, da sie die von Christus dem Herrn eingesetzte geistliche Autorität ist, die durch göttlichen Auftrag verpflichtet ist, in alle Welt zu gehen und das Evangelium allen Geschöpfen zu verkünden¹⁶⁹.

§ 2 Der Kirche steht es immer und überall zu, ihre Soziallehre zu verkünden, ja, über alle menschlichen Wirklichkeiten, auch über die, welche die politische Ordnung betreffen, ein moralisches Urteil abzugeben, wenn immer die fundamentalen Menschenrechte oder das Heil der Seelen dies erfordern¹⁷⁰.

Kanon 90: Der Kirche steht das Recht zu, für die religiöse und sittliche Unterweisung zu sorgen, ebenso (das Recht), Schulen und andere erzieherische Einrichtungen zu errichten und zu leiten, in denen sie eine ganzheitliche (integra) vom Glauben erleuchtete menschliche Bildung betreibt und den Jugendlichen, die die Eltern, die ersten und vornehmlichen Erzieher ihrer Kinder, ihnen anvertrauen, hilft, daß sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zugleich auch in ihrem neuen in der Taufe empfangenen Sein wachsen¹⁷¹.

Kanon 91: Der Kirche steht das Recht zu, zur Verkündigung ihrer Lehre und zur Förderung ihres seelsorglichen Wirkens auch Kommunikationsmittel zu besitzen und zu gebrauchen¹⁷².

Kanon 92: Die Kirche fordert jene Freiheit für sich, die ihr zukommt, sofern sie eine Gesellschaft von Menschen ist, die das Recht haben, nach den Vorschriften des christlichen Glaubens in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben und alle ihr von der Kirche angebotenen Heilmittel zu empfangen¹⁷³.

Kanon 93: § 1 Der Kirche steht es zu, frei und unabhängig von jeder menschlichen Gewalt für die geistliche Leitung der Gläubigen Sorge zu tragen und die hierarchische Verfassung der kirchlichen Gesellschaft gemäß den göttlichen Gesetzen zu ordnen. Das Recht, Bischöfe und andere kirchliche Amtsträger nach den eigenen kirchlichen Gesetzen zu ernennen, einzusetzen und zu versetzen, ist daher ein der zuständigen kirchlichen Autorität eigenes, besonderes und für sich (per se) ausschließliches Recht. Außerdem ist es niemandem erlaubt, die kirchlichen Behörden daran zu hindern, mit dem Apostolischen Stuhl, mit anderen kirchlichen Behörden und mit den untergebenen Gläubigen frei in Verbindung zu treten¹⁷⁴.

§ 2 Allein die Kirche ist berechtigt, die kirchlichen Amtsträger für ihren Dienst auszubilden und zu unterrichten, damit sie zu wahren Seelenhirten geformt werden und fähig sind, die ihnen in der Kirche übertragenen Pflichten sorgfältig zu erfüllen¹⁷⁵.

§ 3 Um den göttlichen Auftrag der Liebe gegenüber dem Nächsten ausführen zu können und zugleich in ihrem Handeln die Liebe zu verkünden, steht es der Kirche zu, soweit dies die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse nahelegen, Werke der Liebe und

Barmherzigkeit für Bedürftige und Kranke zu errichten und diese sog. karitativen Werke der gegenseitigen Hilfe, durch die verschiedenste menschliche Nöte gelindert werden, zu ordnen¹⁷⁶.

§ 4 Die Kirche braucht und benutzt in ihrer Sorge um das geistliche Wohl der Menschen zeitliche Güter, soweit ihre spezifische Sendung dies erfordert. Daher hat sie als in ihrem Bereich Souveräne das angeborene Recht (*ius nativum*), jene zeitlichen Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten, die für ihre eigene Zielsetzung, insbesondere für die Ordnung des Gottesdienstes, für den angemessenen (*honestum*) Lebensunterhalt ihrer Amtsträger und für ihre seelsorglichen und karitativen Werke erforderlich sind¹⁷⁷.

Kanon 94: § 1 Da die Kirche auf Grund göttlicher Stiftung eine Gesellschaft ist, die im geistlichen Bereich höchste Gewalt besitzt und ausübt, ist sie mit den souveränen bürgerlichen Gesellschaften in der universalen Völkergemeinschaft vertreten (*personam habet*), in der sie sich mit den bürgerlichen Gesellschaften darum bemüht, Zusammenarbeit, Eintracht und Frieden unter allen Völkern zu fördern¹⁷⁸.

§ 2 An den Werken und Unternehmungen dieser Völkergemeinschaft nimmt die Kirche aber nur so weit teil, als sie Angelegenheiten betreffen, die für die geistliche Sendung der Kirche bedeutsam sind oder der Förderung des Friedens in der Welt dienen¹⁷⁹.

¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 2, 4, 8, 9; *Sollemnis Professio fidei* Pauls VI. v. 30. 6. 1968: AAS 60 (1968) 19. ² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23. ³ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 8, 48; *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 2. ⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 10. ⁵ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 10, 24, 27; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 2. ⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 4. ⁷ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 8. ⁸ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 8. ⁹ *Lumen gentium*, Nr. 23; *Christus Dominus*, Nr. 11; *Unitatis redintegratio*, Nr. 15; *Ad gentes*, Nr. 19. ¹⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23. ¹¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 10; *Unitatis redintegratio*, Nr. 4, 14, 17. ¹² Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 1, 14. ¹³ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 13. ¹⁴ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 1, 2, 14. ¹⁵ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 1, 2, 14. ¹⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 16, 17; *Ad gentes*, Nr. 1, 2. ¹⁷ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 14. ¹⁸ Vgl. *Unitatis redintegratio*, Nr. 4. ¹⁹ Vgl. *CIC*, Can. 87; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, 2. 6. 1957, Can. 16. ²⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 14; *Unitatis redintegratio*, Nr. 3. ²¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 15; *Unitatis redintegratio*, Nr. 3. ²² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 14; *Ad gentes*, Nr. 14. ²³ Vgl. *Ad gentes*, Nr. 14. ²⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 11. ²⁵ Vgl. *Trid. Sess. XIII, Decr. de SS. Ma. Eucharistia*: *Denz.* 876; *vgl. Florent. Decr. pro Armenis*: *Denz.* 695; *Trid. Sess. VII, Can. de Sacr.*, Can. 1: *Denz.* 844; *Pius IV. Innuentum Nobis*, 13. 11. 1564: *Denz.* 996; *Benedikt XIV. Professio fidei*, 16. 3. 1743: *Denz.* 1470. ²⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 18, 21, 22. ²⁷ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 32. ²⁸ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 32, 40, 41. ²⁹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 33. ³⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 37; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 9. ³¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 37. ³² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 37. ³³ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 3; *Gaudium et spes*, Nr. 26; *Dignitatis humanae*, Nr. 2. ³⁴ Vgl. *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 20; *Christus Dominus*, Nr. 30. ³⁵ *CIC*, Can. 1496. ³⁶ Vgl. *Apostolicam actuositatem*, Nr. 19; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 8. ³⁷ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 42. ³⁸ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 7. ³⁹ Vgl. *Enz. Pacem in terris*: AAS 55 (1963) 261; *Gaudium et spes*, Nr. 26, 29, 52. ⁴⁰ Vgl. *Enz. Pacem in terris*: AAS 55 (1963) 260; *Unitatis redintegratio*, Nr. 12; *Gaudium et spes*, Nr. 26. ⁴¹ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 26, 29; *Gravissimum educationis*, Nr. 1, 2. ⁴² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 7, 32. ⁴³ *Lumen gentium*, Nr. 18, 32. ⁴⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 43, 44. ⁴⁵ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 12, 18, 32. ⁴⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 43, 44. ⁴⁷ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 31. ⁴⁸ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 31; *Apostolicam actuositatem*, Nr. 2, 7; *Gaudium et spes*, Nr. 43. ⁴⁹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 37. ⁵⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 18. ⁵¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 13, 18, 19. ⁵² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 20. ⁵³ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 22 u. *Nota praevia*. ⁵⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 20, 41. ⁵⁵ Vgl. *Vat. I, Const. Dogm. Pastor aeternus*: *Denz.* 1826–27; *Lumen gentium*, Nr. 22; *Christus Dominus*, Nr. 2. ⁵⁶ Vgl. *CIC*, Can. 219, 288, § 2; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, 2. 6. 1957, Can. 163. ⁵⁷ Vgl. *Bonifaz VIII. Caput Quonium* (1299): *L. I, tit. 7, c. 1, in VI*; *CIC*, Can. 229; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, 2. 6. 1957, Can. 165. ⁵⁸ Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 9; *Apost. Const. Vacantis Apostolicae Sedis*, Nr. 98, 8. 12. 1945: AAS 38 (1946) 65–99. ⁵⁹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 19, 20; *Christus Dominus*, Nr. 2. ⁶⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 21. ⁶¹ Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 3. ⁶² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 22; *Christus Dominus*, Nr. 4. ⁶³ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 18, 22, 23. ⁶⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 22; *Christus Dominus*, Nr. 4. ⁶⁵ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 22; *Christus Dominus*, Nr. 4. ⁶⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 22; *Christus Dominus*, Nr. 4. ⁶⁷ Vgl. *Lumen gentium*, *Nota praevia*, Nr. 3. ⁶⁸ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 22; *CIC*, Can. 222, § 2; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, 2. 6. 1957, Can. 167, § 2. ⁶⁹ Vgl. *CIC*, Can. 224, § 1; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, 2. 6. 1957, § 2; 171. ⁷⁰ Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 4. ⁷¹ Vgl. *CIC*, Can. 223, § 3; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, Can. 168, § 3. ⁷² Vgl. *CIC*, Can. 224; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, Can. 169. ⁷³ Vgl. *CIC*, Can. 224; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, Can. 174. ⁷⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 22 mit der Bestätigungsformel; *CIC*, Can. 227; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, Can. 172. ⁷⁵ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23, 27; *Christus Dominus*, Nr. 11. ⁷⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 24; ebenso *Nota praevia*, Nr. 2. ⁷⁷ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23; ebenso *Nota praevia*, Nr. 2. ⁷⁸ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23. ⁷⁹ Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 6; *Lumen gentium*, Nr. 23. ⁸⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 28; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 2, 7, 12, 15; *Christus Dominus*, Nr. 28. ⁸¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 28; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 7. ⁸² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 28; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 7, 8; *Christus Do-*

minus, Nr. 28; *Ad gentes*, Nr. 19. ⁸³ *Lumen gentium*, Nr. 29. ⁸⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 5, 13, 20; *Ad gentes*, Nr. 1; *Unitatis redintegratio*, Nr. 2. ⁸⁵ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 5, 16, 26, 27; *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 6. ⁸⁶ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 9, 10; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ⁸⁷ Vgl. *Ad gentes*, Nr. 39; *Lumen gentium*, Nr. 21. ⁸⁸ Vgl. *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 1; *Ad gentes*, Nr. 39. ⁸⁹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 10, 12, 31; *Apostolicam actuositatem*, Nr. 2, 10. ⁹⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 25; *Ansprache Pauls VI. in der 9. Sitzung des 2. Vat., 7. 12. 1965*: AAS 58 (1966) 51–59; *CIC*, Can. 1322, § 1; *Dei Verbum*, Nr. 8. ⁹¹ Vgl. *CIC*, Can. 1322, § 2. ⁹² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 25; *Dignitatis humanae*, Nr. 1. ⁹³ Vgl. *Vat. I, Dei Filius*, Kap. 3; *Denz.* 1792; *Lumen gentium*, Nr. 25; *Dei verbum*, Nr. 10; *CIC*, Can. 1323, § 1. ⁹⁴ Vgl. *Augustinus*, *De Praed. Sanct.* 14, 27: *PL* 44, 980. ⁹⁵ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 12; *Dei verbum*, Nr. 10. ⁹⁶ Vgl. *Vat. I, Const. Dogm. Pastor aeternus*, 4: *Denz.* 1839 (6074); *Lumen gentium*, Nr. 25. ⁹⁷ Vgl. *Vat. I, Dei Filius*, 3: *Denz.* 1712 (3011); *Lumen gentium*, Nr. 25. ⁹⁸ Vgl. *CIC*, Can. 1323, § 3. ⁹⁹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 25. ¹⁰⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 25; *CIC*, Can. 1328. ¹⁰¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23, 25; *Ad gentes*, Nr. 29. ¹⁰² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23; *Ad gentes*, Nr. 29. ¹⁰³ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 23; *Christus Dominus*, Nr. 6. ¹⁰⁴ Vgl. *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 4; *Lumen gentium*, Nr. 29. ¹⁰⁵ Vgl. *Ad gentes*, Nr. 41. ¹⁰⁶ Vgl. *CIC*, Can. 1327, 1328. ¹⁰⁷ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 41. ¹⁰⁸ Vgl. *Summa Theol.* III, q. 62 art. 5 ad 1; *Lumen gentium*, Nr. 7. ¹⁰⁹ Vgl. *Ad gentes*, Nr. 9; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ¹¹⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 26; *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 41; *Christus Dominus*, Nr. 15. ¹¹¹ Vgl. *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5; *Lumen gentium*, Nr. 28. ¹¹² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 29. ¹¹³ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 11, 26. ¹¹⁴ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 47. ¹¹⁵ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 3, 11, 17; *Christus Dominus*, Nr. 30; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ¹¹⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 28. ¹¹⁷ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 29. ¹¹⁸ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 7, 11; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ¹¹⁹ Vgl. *Florent. Decr. pro Armenis*, de sacramentis: *Denz.* 696; *Lumen gentium*, Nr. 11, 40; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ¹²⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 17, 29; *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 68; *CIC*, Can. 742, § 1. ¹²¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 11; *Ad gentes*, Nr. 63; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ¹²² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 26; *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 13, 14; *vgl. auch das Dekret der Sakramentenkongregation Spiritus Sancti Munera*, 14. 9. 1946: AAS 38 (1946) 280; *Paul VI. Motu Proprio Pastorale munus*, 30. 11. 1963, Nr. 13: AAS 56 (1964) 5–12. ¹²³ Vgl. *Florent. Decr. pro Armenis*: *Denz.* 699, 1324; *Lumen gentium*, Nr. 11; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ¹²⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 26, 28; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5. ¹²⁵ Vgl. *Florent. Decr. pro Armenis*: *Denz.* 700; *Lumen gentium*, Nr. 11; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 5; *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 73. ¹²⁶ Vgl. *Trid. Sess. XXIII, Cap. IV, Can. 5*: *Denz.* 964; *Lumen gentium*, Nr. 11; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 2, 5, 7, 12. ¹²⁷ Vgl. *Florent. Decr. pro Armenis*: *Denz.* 701; *Lumen gentium*, Nr. 26; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 2, 5. ¹²⁸ Vgl. *Florent. Decr. pro Armenis*: *Denz.* 702; *Trid. Sess. VII de sacramentis in genere*, Can. 1; *Sess. XXIV de matrimonio prooemium*, Can. 1; *Lumen gentium*, Nr. 11; *Apostolicam actuositatem*, Nr. 11; *Gaudium et spes*, Nr. 48. ¹²⁹ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 48; *CIC*, Can. 1081; *Pius XII. Motu Proprio Crebrae allatae sunt*, 22. 2. 1949, Can. 72. ¹³⁰ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 10, 40, 41. ¹³¹ Vgl. *Apostolicam actuositatem*, Nr. 16. ¹³² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 29; *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 84. ¹³³ Vgl. *Röm. Meßbuch* aus der Präfabrik für die Heiligengemeinschaft in den französischen Diözesen; *Lumen gentium*, Nr. 51. ¹³⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 50, 53, 54, 61, 66; *Optatum totius*, Nr. 8; *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 103. ¹³⁵ *Pius IX. Enz. Quanta cura*, 8. 12. 1864: *Denz.* 1698; *Leo XIII. Enz. Immortale Dei*, 1. 11. 1885, Nr. 5–6; *CIC*, *Fontes*, III, Nr. 592, S. 237–239; *Pius XI. Enz. Divini Illius Magistri*, 31. 12. 1929: AAS 23 (1930) 53; *Lumen gentium*, Nr. 8, 27; *Gaudium et spes*, Nr. 76. ¹³⁶ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 20, 22, 23. ¹³⁷ *Lumen gentium*, Nr. 22. ¹³⁸ Vgl. *CIC*, Can. 13, § 1; *Pius XII. Motu Proprio zur Promulgation der Kanones für die Ostkirchen*. ¹³⁹ Vgl. *CIC*, Can. 25. ¹⁴⁰ Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 9; *Paul VI. Motu Proprio Apostolica Sollicitudo*, 15. 9. 1965: AAS 57 (1965) 775 ff. ¹⁴¹ Vgl. *Benedikt XV. Motu Proprio Cum Iuris Canonici Codicem*, 15. 9. 1917: AAS 9 (1917) 483 f. ¹⁴² Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 9. ¹⁴³ Vgl. *CIC*, Can. 1552; *Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram*, 6. 1. 1950, Can. 1. ¹⁴⁴ Vgl. *Nikolaus I. Brief Proposueramus quidem*, Art. 865: *Denz.* 330; *Vat. I Sess. IV, Kap. III De vie et ratione primatus Romani Pontificis*; *CIC*, Can. 1556; *Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram*, Can. 14. ¹⁴⁵ Vgl. *CIC*, Can. 1557; *Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram*, Can. 15, 16. ¹⁴⁶ Vgl. *CIC*, Can. 1569, § 1; *Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram*, Can. 32, § 1. ¹⁴⁷ Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 3, 11, 36, 38. ¹⁴⁸ Vgl. *Lugdun. II, Professio fidei Michaelis Paleologus*: *Denz.* 466. ¹⁴⁹ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 20, 40, 44; *Christus Dominus*, Nr. 8; *CIC*, Can. 334, § 1; 335, § 1; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, 2. 6. 1957, Can. 392, § 1; 399, § 1. ¹⁵⁰ Vgl. *CIC*, Can. 362; *Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati*, Can. 428; *Christus Dominus*, Nr. 25, 26. ¹⁵¹ Vgl. *Christus Dominus*, Nr. 8. ¹⁵² Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 28; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 7. ¹⁵³ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 29; *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 17. ¹⁵⁴ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 32, 37, 41; *Apostolicam actuositatem*, Nr. 10, 24, 26. ¹⁵⁵ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 40; *Lumen gentium*, Nr. 38; *Ad gentes*, Nr. 36; *Ansprache Pauls VI. zur Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode*, 29. 9. 1963: AAS 55 (1963) 841–859. ¹⁵⁶ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 74, 76. ¹⁵⁷ Vgl. *Präfabrikation des Christkönigsfestes*; *Lumen gentium*, Nr. 36. ¹⁵⁸ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 42. ¹⁵⁹ Vgl. *Ansprache Pauls VI. zur Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode*, 29. 9. 1963. ¹⁶⁰ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 36; *Lumen gentium*, Nr. 36. ¹⁶¹ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 76. ¹⁶² Vgl. *Leo XIII. Enz. Immortale Dei*, 1. 11. 1885, Nr. 6; *CIC*, *Fontes*, Bd. III, Nr. 592, 239; *Pius XII. Ansprache* v. 6. 12. 1953: AAS 45 (1953) 794–802. ¹⁶³ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 76. ¹⁶⁴ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 40, 58; *Christus Dominus*, Nr. 19. ¹⁶⁵ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 42, 58. ¹⁶⁶ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 2, 3, 4, 12. ¹⁶⁷ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 4; *Gaudium et spes*, Nr. 40; *Unitatis redintegratio*, Nr. 14, 19. ¹⁶⁸ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 13; *Christus Dominus*, Nr. 19. ¹⁶⁹ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 13; *Can. 53*, § 2. ¹⁷⁰ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 76. ¹⁷¹ Vgl. *Gravissimum educationis*, Nr. 3, 6, 8. ¹⁷² Vgl. *Inter mirifica*, Nr. 3. ¹⁷³ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 13. ¹⁷⁴ Vgl. *Dignitatis humanae*, Nr. 4; *Christus Dominus*, Nr. 19, 20. ¹⁷⁵ Vgl. *CIC*, Can. 1352; *Dignitatis humanae*, Nr. 4; *Optatum totius*, Nr. 2, 3, 4; *Christus Dominus*, Nr. 20, 31. ¹⁷⁶ Vgl. *Apostolicam actuositatem*, Nr. 8; *Gaudium et spes*, Nr. 42. ¹⁷⁷ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 67; *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 17; *CIC*, Can. 1495, § 1. ¹⁷⁸ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 89; *vgl. die zwischen dem Heiligen Stuhl und der italienischen Regierung geschlossenen Vereinbarungen, Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien*, 11. 2. 1929, Art. 2: AAS 21 (1929) 210; *Pius XII. Ansprache* v. 6. 12. 1953: AAS 45 (1953) 794–802. ¹⁷⁹ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 89; *Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien*, 11. 2. 1929, Art. 24: AAS 21 (1929) 229.